

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 72 wird nach dem Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt

§ 72 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über

- den Einsatz von Finanzinstrumenten im Sinne des Bundesgesetzes über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007) BGBl. Nr.60/2007 Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, bei welchen die Gemeinde als Kunde im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007 BGBl. 60/2007 gilt, sowie
- sämtliche Geschäfte, für welche das Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl I Nr. 60/2007, gilt,  
zu erlassen.

2. Im § 72 erhalten die bisherigen Abs. 4 bis 8 die Bezeichnung 5 bis 9.